

**Bundesamt für Statistik BFS**

**PPP für die Einführung einer  
physischen Wohnungsnummer**

Machbarkeitsstudie

Bern, 15. Februar 2007

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Ausgangslage .....	2
1.2 Auftrag an PwC.....	3
1.3 Vorgehen .....	3
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Vorbemerkung .....	4
2.2 Allgemeines zu PPP .....	4
2.3 PPP im Bund .....	5
2.4 Grundsätzliche PPP Modelle .....	6
2.4.1 <i>Beschaffungs-PPP</i> .....	6
2.4.2 <i>Aufgabenerfüllungs-PPP</i> .....	6
<b>3 Referenzmodell PPP</b> .....	<b>7</b>
3.1 Vorbemerkung .....	7
3.2 Die Aufgabe der PPP „Physische Wohnungsnummer“ .....	7
3.3 Modellbeschrieb.....	8
3.3.1 <i>Eckwerte / Prozesse</i> .....	8
3.3.2 <i>Beteiligte / Partner</i> .....	10
3.3.3 <i>Finanzierungsmodell</i> .....	12
3.3.4 <i>Varianten / Optionen</i> .....	13
3.4 Modellanalyse.....	14
3.4.1 <i>Fragen der allgemeinen PPP- Eignung des Referenzmodells</i> .....	14
3.4.2 <i>Kritische Erfolgsfaktoren</i> .....	17
3.4.3 <i>Vorteile / Nachteile</i> .....	19
3.4.4 <i>Risiken der Umsetzung</i> .....	20
3.4.5 <i>Zwischenergebnis</i> .....	20
<b>4 Modellvorschlag</b> .....	<b>22</b>
4.1 Eckwerte des PPP-Modells „Physische Wohnungsnummer“ .....	22
4.1.1 <i>Beschrieb</i> .....	22
4.2 Würdigung im Vergleich zum Referenzmodell.....	23
4.3 Nutznachweis des vorgeschlagenen PPP – Modells im Vergleich zu einer klassischen Aufgabenerfüllung .....	24
4.4 Umsetzungsfahrplan.....	24
<b>5 Empfehlungen</b> .....	<b>27</b>
<b>ANHANG 1</b> .....	<b>28</b>

<b>1.</b>	<b>Verwendete Unterlagen .....</b>	<b>28</b>
<b>2.</b>	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>28</b>
	<b>ANHANG 2 .....</b>	<b>30</b>
<b>1.</b>	<b>Beilagenverzeichnis .....</b>	<b>30</b>

## Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2006 entschieden, das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) am 1. November 2006 teilweise in Kraft zu setzen. Das RHG regelt die Umsetzung der Registerharmonisierung auf Bundesebene, respektive verpflichtet die Kantone und Gemeinden, das Gesetz bis zur Volkszählung 2010 umzusetzen. Das BFS erteilte PricewaterhouseCoopers am 22. November 2006 den Auftrag, bis Ende Februar 2007 in Berichtsform darzulegen, ob und inwiefern ein PPP in der Umsetzung der physischen Wohnungsnummer sinnvoll und Erfolg versprechend sei.

Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass sich die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer partnerschaftlich realisieren lässt. Das Modell PPP ist in diesem Bereich „sinnvoll und Erfolg versprechend“. Der technisch-logistische Charakter der Aufgabe verbunden mit offensichtlichem kommerziellem Nutzen, die ein durchgehender Wohnungsidentifikator mit sich bringt, macht die Aufgabe grundsätzlich zu einem sehr geeigneten Anwendungsfall von Public Private Partnership.

Im konkreten Fall zeigt sich allerdings, dass der PPP Gedanke im Projekt sehr spät positioniert wurde. Der Bundesgesetzgeber hat weitgehend klassisch legiferiert und entsprechende Vollzugsaufträge an die Kantone formuliert. Zudem können diverse Fragen der PPP-Eignung erst im Laufe der Konkretisierung des Umsetzungsmodells geklärt werden, evt. erst nach Rücksprache mit interessierten Partnern.

PwC empfiehlt ein Modell weiterzuverfolgen, das insbesondere auf folgenden Eckwerten basiert:

- Partnerschaftlich organisierte Projektorganisation mit Einbezug eines nationalen Realisierungspartners (Aufgabenerfüllungs-PPP);
- Durchführung der operativen Arbeiten weitgehend durch einen nationalen Realisierungspartner, im Auftrag von Kantonen und Gemeinden.
- Abgabe von kommerziell nutzbaren Ergebnissen an interessierte Dritte (Finanzierungspartner) und damit Refinanzierung eines Teils der Kosten.

Im Hinblick auf eine möglichst praxisnahe, Erfolg versprechende Umsetzung empfiehlt es sich insbesondere:

- a) für die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer die Idee PPP weiter zu treiben;
- b) den nationalen Realisierungspartner rasch zu selektionieren;
- c) die Kantone rasch über die beabsichtigten Schritte zu informieren;
- d) eine zweckmässige Projektorganisation einzusetzen und eine externe Moderation und Begleitung des partnerschaftlichen Prozesses vorzusehen;
- e) frühzeitig das Departement über die Absichten und den möglichen Einbezug eines Bundesunternehmens in die Aufgabenerfüllung einzuweihen (Sicherung der Unterstützung und einer optimalen Kommunikation).

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2006 entschieden, das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) am 1. November 2006 teilweise in Kraft zu setzen. Das RHG regelt die Umsetzung der Registerharmonisierung auf Bundesebene, respektive verpflichtet die Kantone und Gemeinden das Gesetz bis zur Volkszählung 2010 umzusetzen. Im Rahmen dieser Arbeiten fallen u. a. die Zuweisung von Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren der im Einwohnerregister geführten Personen an.

Gemäss Gesetz:

- bestimmen die Kantone eine Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist (Art. 9),
- erlassen die Kantone die notwendigen Vorschriften, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung (Art 8, Abs. 2) stehen,
- können die Kantone zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators eine physische Wohnungsnummerierung einführen. Die physischen Wohnungsnummern werden als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im GWR geführt (Art 8, Abs. 3).

Die Ausführungsverordnung zum Registerharmonisierungsgesetz soll durch den Bundesrat Mitte 2007 vorgelegt und auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden. Die Kantone haben zurzeit einen unterschiedlichen Umsetzungsstand (vgl. Beilage Ziff.14: Stand der kantonalen Ausführungsbestimmungen), sind aber zu einer Umsetzung auf den 1.1.09 verpflichtet.

Das BFS ist von Gesetzes wegen zuständig, entsprechende Definitionen, Nomenklaturen und Kodierungsschlüssel zu erarbeiten und den Kantonen, Gemeinden und Bundesstellen zur Verfügung zu stellen. Hierzu möchte das BFS ein System erarbeiten, das allgemein akzeptiert wird und Erleichterungen auf breiter Basis bringen wird. Ziel ist, eine einfache und eindeutige Wohnungsidentifikation mit Hilfe einer physischen Wohnungsnummer zu realisieren.

Verschiedene Pilotprojekte haben bereits Lösungsvorschläge für die Einführung einer physischen Wohnungsnummerierung erarbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass verschiedene Unternehmen bereits über Daten verfügen, die für eine Zuweisung von Personen zu Wohnungen relevant sein könnten.

In dieser Situation hat das BFS prüfen lassen, inwieweit das Projekt der Einführung einer physischen Wohnungsnummer als Public Private Partnership (PPP) durchgeführt werden kann.

## 1.2 Auftrag an PwC

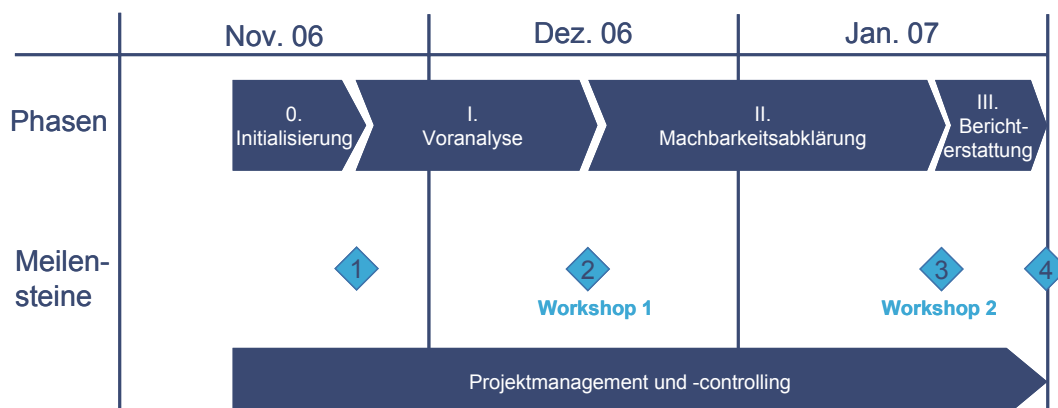
Das BFS erteilte PwC am 22. November 2006 den Auftrag, bis Ende Februar 2007 in Berichtsform darzulegen, ob und inwiefern ein PPP im Kontext sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

Im Rahmen des Auftrags hatte PwC zudem diverse weitere PPP-relevante Fragestellungen zu bearbeiten, die in Beilagen zum vorliegenden Bericht dem BFS zur Verfügung stehen.

Die Abklärungen mussten in einem sehr knappen Zeitrahmen abgeschlossen werden. Es konnten nicht alle nötigen Fragen (z. Bsp. Interessensabklärung Swisscom / Cablecom) in der wünschbaren Tiefe geklärt werden. Dies muss einer späteren Phase vorbehalten werden. Auf der anderen Seite konnte die Modellentwicklung des PPP-Modells weiter getrieben werden als gedacht.

## 1.3 Vorgehen

Für die Durchführung der Arbeiten wurde ein strukturiertes Vorgehen mit klar definierten Meilensteinen gewählt.



Mit fünf verschiedenen Sitzungen (einem Kick-off Ende November, einem Workshop Mitte Dezember, Mitte und Ende Januar und einer bilateralen Sitzung mit dem BFS) und den durch das BFS zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte die Machbarkeitsabklärung schrittweise umgesetzt werden. Nur dank einer engen und guten Zusammenarbeit mit dem BFS gelang es, die Arbeiten in diesem straffen Zeitplan von 3 Monaten durchzuführen.

Die Modellidee PPP hat sich im Laufe des Projekts stark entwickelt. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Überlegungen wird darauf verzichtet, nur das Endmodell darzustellen (Ziff. 5). Das Referenzmodell zeigt Möglichkeiten und Grenzen eines umfassenden PPP-Ansatzes auf.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Vorbemerkung

Im Rahmen dieses Mandates sind umfassende Unterlagen zum Thema PPP erarbeitet worden. Dieses Kapitel fasst in aller Kürze zusammen, was in den Beilagen ausführlicher beschrieben und dargestellt wird. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Beilagen (Ziff. 1-4), wo folgende Themen ausführlich behandelt werden.

1. Einführung in das PPP Thema: Die Herkunft von PPP wird beschrieben, der internationale und schweizerische Stand wird aufgezeigt und es wird auf die Typisierung von PPP eingegangen.
2. Beschreibung des Projektumfeldes: Der Auftrag des BFS sowie das System Registerharmonisierung werden graphisch aufgezeigt.
3. Die Voraussetzungen für ein PPP im Bund werden dargestellt.
4. Die grundsätzlichen PPP Modelle werden aufgezeigt: Zu den Modellen von PPP gibt es umfangreiche Literatur und Praxis (vgl. insbesondere Urs Bolz (Hrsg.), PPP in der Schweiz, Zürich 2005).

### 2.2 Allgemeines zu PPP

Die öffentliche Hand will ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen beste Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, die Entwicklung ihrer Ausgaben unter Kontrolle zu halten. **Public Private Partnership**, kurz PPP, bietet am richtigen Ort und mit der richtigen Umsetzung die Möglichkeit für eine beidseitige Optimierung. Die Überzeugung reift, dass der Staat nicht mehr alle Ansprüche, die an ihn gestellt werden, selber erfüllen kann. Umgekehrt wächst auch die Erkenntnis, dass sich Wirtschaft und Gesellschaft wieder vermehrt an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse beteiligen müssen. PPP ist mithin ein zentrales Instrument im modernen Gewährleistungsstaat. PPP steht für eine neue Methode mit klaren Konturen, die es von anderen Formen, insbesondere Investorenmodellen, abzugrenzen gilt. PPP steht letztlich für die Wahrnehmung öffentlicher Interessen und für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand.

Im benachbarten **Ausland** ist die Diskussion über PPP vielfach fortgeschritten. In verschiedenen europäischen Ländern hat sich PPP zu einem bedeutenden Faktor der Modernisierung der Verwaltung sowie zu einem wichtigen Markt mit dem öffentlichen Sektor entwickelt. In vielen Ländern wurden PPP-Taskforces eingerichtet und PPP-Gesetzgebungen erlassen. PPP ist dabei nicht mehr nur Mittel zur Effizienzsteigerung, sondern wurde breit als Mittel der Staatsmodernisierung sowie zur Standortentwicklung im Wettbewerbsumfeld Europa erkannt.

In der **Schweiz** jedoch waren konzeptionelle Grundlagen zu PPP bisher äusserst rar und eigentliche PPP in der Praxis kaum vorhanden. Im Auftrag von Partnern aus Wirtschaft und Verwaltung wurde 2004 / 05 eine Grundlagenstudie erarbeitet (PPP in der Schweiz – Ergebnis einer gemeinsamen Initiative von Wirtschaft und Verwal-

tung, Hrsg. Urs Bolz, Schulthess Verlag, 2005, im Folgenden Grundlagenstudie). Dieses umfassende Werk zeigt auf, welche Nutzenpotenziale durch PPP in der Schweiz vorhanden sind und was es braucht, um PPP auch bei uns sinnvoll umzusetzen.

In der Zwischenzeit hat die **PPP-Bewegung** auch in der Schweiz an Fahrt gewonnen. Diverse PPP-Projekte wurden lanciert. Der Begriff PPP wird oft – leider manchmal auch etwas undifferenziert – verwendet. Mit dem Verein PPP wurde ein Kompetenznetzwerk lanciert, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Gedanken von PPP zu verbreiten und zur Standardisierung beizutragen (vgl. [www.pppschiweiz.ch](http://www.pppschiweiz.ch)).

**Zusammenfassend kann gesagt werden, dass:**

- **PPP Element des modernen Gewährleistungsstaats ist.** Der Staat konzentriert seine Aufgaben, überträgt die Erfüllung von betrieblichen Aufgaben mit modernen „Aufträgen“ an Private. Er sichert seine Gewährleistungsverantwortung mit modernen Steuerungsinstrumenten.
- **PPP Teil der Verwaltungsmodernisierung ist.** PPP steht für professionelle Zusammenarbeit mit kommerziellen Partnern im Bereich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- **PPP ein Aspekt modernen Netzwerkmanagements ist.** Immer weniger Aufgaben können durch reine normative oder hierarchische Anordnung vollzogen werden. Wo öffentliche Aufgaben im Netzwerk verschiedener öffentlicher und privater Partner umgesetzt werden müssen, rückt der Weg partnerschaftlichen Vorgehens in den Vordergrund.

Vergleiche zudem die diversen Literaturangaben unter Anhang 1, Ziff. 2.

## 2.3 PPP im Bund

Im Bund sind gegenwärtig viele übergreifende Projekte am laufen (Aufgabenüberprüfung, Bundesverwaltungsreform, Umsetzung NRM) und PPP wird auch immer als Teil dieser Reformen eingestuft (Bundesverwaltungsreform, Portfolioanalyse im Bereich der Aufgabenüberprüfung).

Da sich viele Persönlichkeiten Ende der 1990er-Jahre mit den frühen Diskussionen um Privatfinanzierungsmodelle in Grossbritannien auseinandergesetzt haben und zu negativen Schlüssen gekommen sind, ist heute vielerorts noch wenig Bereitschaft zu spüren, sich auf die neueren Entwicklungen einzulassen.

Es fehlt heute an einem klaren Bekenntnis zu PPP und einem aktiven Kompetenzzentrum wie es im Ausland i. d. R die Ressourcendepartemente oder die Baudepartemente darstellen.

Erfreulicherweise werden aber bereits heute in vielen Politikbereichen partnerschaftliche Formen der Zusammenarbeit realisiert! Mit dem Projekt „PPP Schulen ans Netz“ hat der Bund auch eine erste, von PPP-Gedanken geprägte, grosse Initiative am Laufen.

## 2.4 Grundsätzliche PPP Modelle

In der internationalen Praxis und Literatur wird PPP unterschiedlich umschrieben. Ganz allgemein kann PPP als neuer, auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft basierender Ansatz zur Effizienzsteigerung oder zur gemeinsamen Erfüllung komplexer öffentlicher Aufgaben umschrieben werden. Die Grundlagenstudie (S. 41 f.) unterscheidet zwei Arten von PPP:

### 2.4.1 Beschaffungs-PPP

Beschaffungs-PPP bieten eine Alternative zum klassischen Beschaffungsverfahren. Die Beschaffung erfolgt lebenszyklusorientiert und umfasst typischerweise Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb. Die einzelnen Projektphasen bzw. einzelnen Leistungspakete oder Einzelwerke werden nicht getrennt ausgeschrieben. Der Staat tritt als *Besteller bzw. Abnehmer einer Gesamtheit von Leistungen* auf und der Private funktioniert als Ersteller und Betreiber einer Infrastruktur oder als Erbringer einer längerfristig ausgerichteten Dienstleistung.

### 2.4.2 Aufgabenerfüllungs-PPP

Aufgabenerfüllungs-PPP als (qualifizierte) partnerschaftliche Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe basieren auf der Erkenntnis, dass eine bestimmte öffentliche Aufgabe vom Staat allein nicht mehr oder nicht mehr optimal erfüllt werden kann. Die Zusammenarbeit mit einem privaten Partner verspricht Vorteile bezüglich Zielerreichung, Effizienz und Effektivität. Diese Form von PPP ist nicht durch einen Beschaffungsprozess geprägt, sondern durch das Zusammengehen zweier gleichberechtigter Partner im Hinblick auf die *gemeinsame Erfüllung einer Aufgabe*, die im öffentlichen Interesse liegt. Diese Form von PPP geht über den international recht eng gefassten PPP-Begriff im Infrastrukturbereich hinaus. Die Grundlagenstudie positioniert diese PPP-Form als eigenständige PPP-Kategorie. Im Unterschied zu den methodenstrikten Infrastruktur-PPP (nach internationalen Standards) kann hier mehr Kreativität zugelassen werden. Allerdings gilt es auch hier zu beachten, dass im Unterschied zu „einfachen Kooperationen“ das dritte „P“ Partnership sinnvoll gefüllt werden kann (z. B. Risikoallokation, Lebenszyklus).

## 3 Referenzmodell PPP

### 3.1 Vorbemerkung

Die Auseinandersetzung mit komplexeren Dienstleistungen im modernen Staat zeigt, dass sich eine Vielzahl von möglichen PPP nicht nur auf einfache bilaterale Beziehungen, sondern auf ganze Netzwerke unter Einbezug diversester Stakeholder bezieht. Hier findet die Idee PPP ein besonderes Potenzial, weil die Regelung einer Leistungsbestellung nicht ohne weiteres durch klassische Zusammenarbeitsformen erfolgen kann. Dies ist auch im Bereich der Registerharmonisierung / physische Wohnungsnummer typischerweise der Fall.

Da die Idee PPP in einem konkreten Fall kaum generell-abstrakt auf ihre Machbarkeit geprüft werden kann, ist im Rahmen einer Zweckmässigkeitsprüfung sinnvollerweise ein Referenzmodell zu erarbeiten, anhand dessen die wesentlichen Eckwerte eines möglichen PPP-Modells geprüft werden können. Die Ergebnisse dieser Prüfung lassen verlässliche Aussagen zu, ob im konkreten Fall die Idee PPP als Strategie weiterzuverfolgen ist, d.h. ob PPP im *Kontext* „*sinnvoll und Erfolg versprechend*“ ist.“

Das Referenzmodell hat allerdings nicht den Reifegrad eines ausgearbeiteten Konzepts. Es kann auch nicht in einem Wirtschaftlichkeitsvergleich einer klassischen Erstellungsvariante gegenübergestellt und ein wirtschaftlicher Vorteil gerechnet werden. Diese Arbeiten müssen nach dem Grundsatzentscheid über die Weiterverfolgung der PPP Idee in einer weiteren Projektphase erfolgen.

### 3.2 Die Aufgabe der PPP „Physische Wohnungsnummer“

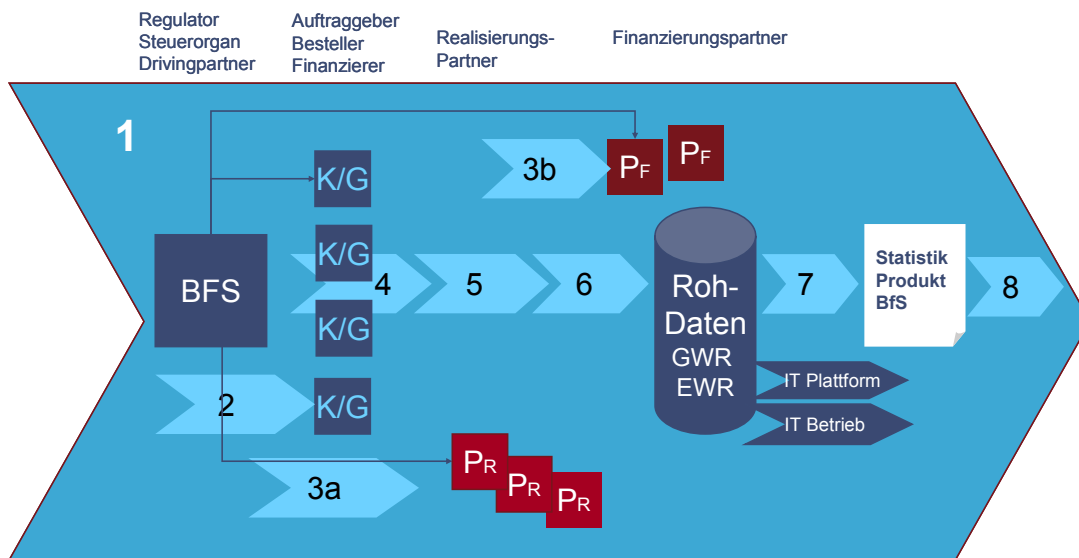
Das Vorhaben „Einführung einer Physischen Wohnungsnummer“ sieht für PPP grundsätzlich folgende zentralen Aufgaben vor:

- Ausgestaltung eines Nummerierungssystems für die ganze Schweiz
- Anbringung der physischen Wohnungsnummern in der ganzen Schweiz
- Prüfung der Integration von bestehenden Nummern in das schweizerische Register-Konzept
- Einführung der neuen Nummern in die Registersysteme
- Aktualisierung bestehender Daten der Register

### 3.3 Modellbeschreibung

#### 3.3.1 Eckwerte / Prozesse

Die untenstehende Abbildung umschreibt ein denkbare Referenzmodell PPP im Bereich Physische Wohnungsnummer.



#### Prozessschritte

- 1) Wertschöpfungsprozess
- 2) Standard / Konzept Wohnungsnummer
- 3a) Verträge Realisierungspartner
- 3b) Verträge mit Finanzierungspartner
- 4) Umsetzungsverträge mit Realisierungspartner
- 5) Feldarbeit
- 6) Datenübernahme
- 7) Anlieferung Daten an BfS
- 8) Diffusion

#### Modelllegende

- BFS: Bundesamt für Statistik  
 K/G: Kantone/Gemeinde  
 PR: Realisierungspartner  
 PF: Finanzierungspartner  
 EWR: Einwohnerregister  
 GWR: Gebäude- und Wohnungsregister

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Einführung eines Wohnungsidentifikators bzw. einer physischen Wohnungsnummer (Art. 6, Bst. d i.V.m. Art. 8 RHG) erfolgt nicht nach den Regeln des klassischen Vollzugs im Bund, sondern in einem von allen Stakeholdern als sinnvoll erachteten partnerschaftlichen Prozess (1).

Das Umsetzungskonzept mit Einschluss aller wesentlichen Fragen sowie des Vorgehens wird unter der Leitung des zuständigen Bundesamtes BFS unter Beizug der relevanten Interessengruppen (Kantone, Gemeinden und evtl. auch schon potentielle Partner) erarbeitet (2).

Für die eigentliche Realisierung inkl. Feldarbeiten und Nachführungsaufgaben über eine bestimmte Zeit (Modellannahme: 5 Jahre Nachführung plus Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre) wird ein nationaler Realisierungspartner beigezogen. Der Ansatz folgt dem Modell eines Beschaffungs-PPP, allerdings mit dem wichtigen Merkmal, dass nicht der Bund (BFS) sondern letztlich die Kantone und Gemeinden

als beschaffende Stelle auftreten (gestützt auf den gesetzlichen Vollzugsauftrag der Kantone). Dieser Realisierungspartner wird in einem möglichst wettbewerbsorientierten Verfahren gestützt auf ein Anforderungsprofil ausgewählt. Denkbar ist ein zusätzlicher Beizug von regionalen Realisierungspartnern oder allenfalls die Selektion von mehreren nationalen Partnern. Der Selektionsprozess erfolgt aufgrund einer funktionalen Leistungsbeschreibung. Der nationale Realisierungspartner soll ermöglichen, dass die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer gestützt auf einen einheitlichen Standard, kostengünstig und zeitgerecht erfolgen kann. Durch die Zusammenarbeit mit einem (oder mehreren) Realisierungspartnern entstehen Synergien, die gegenüber einer einzelfallweisen Auftragserteilung durch einzelne Gemeinden Kosteneinsparungen zur Folge haben, administrative Entlastungen bringen und zur Steigerung der Qualität der Daten beitragen (**3a**).

Gleichzeitig wird in einer Marktansprache geprüft, ob und wie weit private Unternehmen am System und den Daten „physische Wohnungsnummer“ interessiert sind. Die Daten, bei denen eine kommerzielle Nutzung rechtlich möglich und politisch akzeptiert ist, können diesen Unternehmen gegen eine Abgeltung zur Verfügung gestellt werden (Finanzierungs-Partner). Zu denken ist insbesondere an die reinen Wohnungsnummern, die der Private mit seinem eigenen Adressenstamm kombinieren kann (**3b**).

Denkbar ist auch der Einbezug von IT-Unternehmen im Bereich der Bereitstellung der Infrastruktur (IT-Partner). Da die Datenplattform Registerharmonisierung bereits in Arbeit ist, wurde dieses Potenzial einer PPP im vorliegenden Bericht nicht mehr weiter vertieft.

Gemäss RHG sind die Kantone und die Gemeinden für den Vollzug der Registerharmonisierung zuständig. Das Referenzmodell geht deshalb davon aus, dass die eigentliche Auftragserteilung zur Umsetzung dezentral durch das zuständige Gemeinwesen erfolgt. Der Realisierungspartner wird damit zum Leistungserbringer (**4**). Die Angebote des nationalen Realisierungspartners sollen derart vorstrukturiert werden, dass die Auftragserteilung einfach erfolgen kann. Denkbar ist selbstverständlich, dass im konkreten Fall kantonale bzw. kommunale Eigenheiten berücksichtigt werden können bzw. müssen. Zudem ist es ohne weiteres denkbar, dass dem Realisierungspartner auch Zusatzaufträge erteilt werden können (z. B. Verifizierung und Ergänzung des GWR). Die Handlungsfreiheit der Gemeinwesen ist nicht eingeschränkt. Sie sind nicht verpflichtet einen Realisierungspartner bei zu ziehen, sie können auch andere nationale oder regionale Realisierungspartner beziehen, was allerdings den Gesamteffekt des PPP-Modells einschränken könnte.

Die eigentliche Feldarbeit wird durch die beauftragten Leistungserbringer vorgenommen (**5**).

Diese erfassen die Daten. Anschliessend werden die Daten in die Register eingespeist (**6**).

Die aktualisierten EWR-Daten werden im Rahmen der Datenlieferung an die Statistik über die sedex Plattform an das BFS geliefert (**7**).

Das BFS arbeitet die Daten auf, erstellt diverse Statistiken und stellt diese den Interessenten zur Verfügung (**8**).

### 3.3.2 Beteiligte / Partner

Das Referenzmodell bedingt die Mitwirkung von verschiedenen Beteiligten / Partnern / Stakeholdern. An dieser Stelle sind die Rollen der einzelnen beteiligten Organisationen mit einer kurzen Würdigung dargestellt.

#### **Bundesamt für Statistik**

- Das BFS hat gestützt auf das RHG im Bereich der Registerharmonisierung klare Vollzugsaufgaben (insbesondere Art. 4, 14). Insbesondere hat es die im Gesetz beschriebenen Identifikatoren und Merkmale zu definieren und den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Zudem hat es in Zusammenarbeit mit den Kantonen die technischen Rahmenbedingungen der Datenerhebung sowie den Aufbau der Schnittstellen zu regeln.
- Im PPP Modell übernimmt das BFS zudem die führende Rolle im zentralen Steuerungsorgan. Es setzt sich ein für zweckmässige Vollzugsvorschriften zum RHG auf Verordnungsebene und koordiniert den Gesamtprozess mit allen beteiligten Partnern. Das BFS ist federführend in den Verhandlungen mit den Realisierungs- und Finanzierungspartnern.
- Das BFS ist interessiert an einer möglichst raschen, kostengünstigen und qualitativ einwandfreien Umsetzung im nationalen Gesamtinteresse. Es wird einen Beitrag an die zentralen Steuerungskosten übernehmen, jedoch nicht von der im Gesetz vorgesehenen Kostenregelung der Vollzugsaufgaben abweichen können.

#### **Kantone / Gemeinden**

- Die Kantone haben gestützt auf das Gesetz klare Vollzugsaufgaben. Sie haben insbesondere die nötigen Vorschriften zu erlassen (Art. 11, 12), die Registerharmonisierung umzusetzen und dem Bund die Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Im Modell sind die Kantone aktive Partner im gesamten Prozess. Sie sind in die Projektorganisation eingebunden und arbeiten am Konzept mit. Sie schaffen mit ihrer Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Modells zweckmässige Voraussetzungen und leisten einen Beitrag zur optimalen Umsetzung auf kommunaler Ebene. Die Gemeinden sind für die Feldarbeiten und die Datenerhebung zuständig und damit auch für die Auftragsvergaben an die Realisierungspartner. Die Einzelheiten wird die kantonale Gesetzgebung regeln.
- Eine informelle Aussprache mit Arbeitsgruppen, Kantonen und Städten hat ergeben, dass zwar einerseits viele Beteiligte einen PPP-Ansatz positiv finden, diverse aber auch Bedenken haben, die Initiative komme spät. Zudem bestehen rechtliche Bedenken angesichts der rechtskräftigen Bundesrechtsgrundlage und der anlaufenden kantonalen Erlasse.

### **Realisierungspartner**

- Dieser steht als national tätiger Leistungserbringer zur Verfügung. Er hat ein kommerzielles Eigeninteresse an der Aufgabe und kann Synergien erschliessen. So ist es dem Realisierungspartner möglich, bei der Auftragserfüllung gleich auch seine eigenen Datenbestände im gleichen Prozess aufzuarbeiten. Zudem können sich im Bereich der Nachführung für einen nationalen Partner grosse Synergien ergeben. Je mehr Kantone / Gemeinden mitmachen, desto interessanter ist das Mitmachen für den Realisierungspartner. Der Realisierungspartner entwickelt gestützt auf das Realisierungskonzept ein Standardprodukt, das er den Gemeinden anbietet. Dadurch kann die Vergabe relativ einfach erfolgen.
- Erste Marktkontakte haben ergeben, dass mindestens die Post stark an einer partnerschaftlichen Rolle interessiert ist (vgl. Ziff.5.4). Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz die Post bereits in die Pflicht nimmt (Art. 12 Abs. 2 RHG: Verpflichtung zur Meldung von Zustelladressen) wenn andere Meldepflichten nicht erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass weitere national tätige Unternehmen Interesse zeigen könnten. Die Kontaktaufnahme mit Swisscom und Cablecom ist geschehen und die Personen für eine erste Diskussion sind identifiziert. Auf Grund von Ferienabwesenheiten und Jahresabschlussarbeiten, konnte aber noch kein Treffen durchgeführt werden.

### **Finanzierungspartner**

- Die Finanzierungspartner sind an den Daten interessiert, insbesondere am Datensatz der schweizerischen Wohnungen inkl. Nachführung. Diesen Datensatz können sie mit eigenen Personendaten verknüpfen. Es ist gut vorstellbar, dass private Partner bereit sind, den kommerziellen Nutzen dieser Daten abzugelten.
- In Frage kommen industrielle Werke, diverse Rettungsdienste, Versandhäuser, Direct Marketing Gesellschaften, Accarda AG (Billag AG als spezielle Gruppe der Swisscom), Immobiliengesellschaften etc.

### **Diverse**

- Neben der Rolle des potentiellen Finanzierungspartners nehmen Immobiliengesellschaften eine weitere wichtige Stakeholderrolle ein. Sie können in vielen Fällen den Zugang zu den Gebäuden in der Umsetzung der Feldarbeiten gewährleisten. Sie werden die Arbeiten erleichtern, wenn die physische Wohnungsnummer auch relevanten Nutzen zu stiften vermag. Allerdings ist davon auszugehen, dass die meisten Immobilienverwaltungen bereits ihre eigenen (meist jedoch nicht physisch angebrachten) Nummerierungen haben.

### 3.3.3 Finanzierungsmodell

#### Kosten der klassischen Aufgabenerfüllung

Im Falle einer klassischen Aufgabenerfüllung – d.h. Durchführung durch Verwaltung selber - ergeben sich aus dem Kostenberechnungsmodell folgende Gesamtkosten:

Kosten	Kosten
Einführung	rd. 21 Mio.
Nachführung über 5 Jahre	rd. 1,5 Mio
<b>Gesamtkosten</b>	<b>rd. 22,5 Mio</b>

Im Zusammenhang mit dem Berechnungsmodell sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das Modell basiert auf bestehenden Kostenkalkulationen vom BFS (Studie Federas und Pilotprojekt Köniz) sowie ergänzenden Annahmen.
- Das Modell berücksichtigt keinen administrativen Aufwand pro Stadt / Gemeinde für die Projektsteuerung des Vorhabens physische Wohnungsnummerierung.
- Es wurde keine Überprüfung bzw. Plausibilisierung der Zahlen durch PwC vorgenommen.

#### Wirtschaftliches Potenzial des PPP-Modells

Um eine erhärtete quantitative Aussage machen zu können, fehlt z. Z. eine genügende Datengrundlage. Doch kann das wirtschaftliche Potential einer PPP qualitativ abgeschätzt werden.

Einsparungen und Leistungssteigerungen entstehen durch:

- **Erhebliche Reduktion Durchführungskosten:** da durch Partner vollzogen und wesentliche Skalen- und Synergieeffekte und Mischkostenberechnungen zum Zuge kommen.
- **Reduktion der Nachführungskosten:** da Nachführung durch Partner erbracht werden kann und somit Administration der Verwaltung nicht belastet wird.
- **Sicherung der Qualität:** durch vertraglich mit Partnern vereinbarte Qualitätsstandards.
- **Risikoübertragung:** die Kosten der evtl. eintretenden Risiken werden finanziell ganz oder teilweise durch Partner getragen.
- **Zentrale Vorleistungen BFS:** Kosten für Umsetzungsverantwortliche sinken durch eine durchdachte, fertige, standardisierte und übernahmebereite Lösung.

Wird von einer klassischen Aufgabenerfüllung abgesehen und ein PPP-Modell angestrebt, entstehen erhebliche zentrale Zusatzkosten für die Koordination. Das Registerharmonisierungsgesetz sieht allerdings keine Finanzierung zusätzlicher Kos-

ten für das BFS vor. Vor diesem Hintergrund können folgende Finanzierungsszenarien dargelegt werden: Durch finanzielle Beteiligung von Finanzierungspartnern; Durch Eigenfinanzierung (Budget) wenn kein Finanzierungspartner gefunden wird; Durch Generierung von zusätzlichen Einnahmen (von Finanzierungspartner oder Verkauf veredelter Daten). Diese Szenarien sind in einem weiteren Schritt zu konkretisieren.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Einsparpotential wesentlich sein wird. Eine PPP ist in der langfristigen Gesamtbetrachtung wirtschaftlicher als eine klassische Aufgabenerfüllung.

### 3.3.4 Varianten / Optionen

Das Referenzmodell könnte im Entscheid- oder Konkretisierungsprozess ohne weiteres noch modifiziert werden.

Als Varianten sind insbesondere denkbar:

- Post als alleinige, im Voraus gesetzte Realisierungspartnerin gestützt auf ihre besondere nationale Bedeutung und Einzigartigkeit in diesem Bereich (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 RHG).
- Auswahl mehrerer nationaler Realisierungspartner. Ist auf Grund von Komplexitätsüberlegungen allerdings eher nicht in Betracht zu ziehen.
- Beizug von regionalen Realisierungspartnern in Ergänzung zum nationalen Realisierungspartner. Kann je nach Konstellation erwogen werden.
- Verzicht auf Finanzierungspartner; Finanzierung des Projekts aus Synergiepotenzial Realisierungspartner.

Bei der Veränderung des Grundmodells sind weitere Aspekte zu beachten. Es sind insbesondere folgende Eckwerte als Minimalanforderung an ein PPP-Modell vorzusetzen:

- Geführter, partnerschaftlicher Prozess über den ganzen Lebenszyklus des Projekts
- Beteiligung von einem oder mehreren privaten Unternehmen im eigenen *wirtschaftlich / kommerziellen* Interesse unter Nutzung von Synergien
- Echte und relevante Risikoübernahme durch den privaten Partner
- Bei Beschaffung: funktionale Leistungsbeschreibung
- Verantwortungsgemeinschaft zwischen öffentlichem und privatem Partner

Fällt ein modifiziertes Modell unter diese Kriterien, kann zwar immer noch von einer partnerschaftlichen Kooperation gesprochen werden. Auf den Begriff PPP i. e. S. sollte aber dann verzichtet werden. Sollte ein Bundesunternehmen alleiniger kommerzieller Partner bleiben wäre die Modellbenennung „PPP“ auf Grund der Eigenschaft der Post als öffentliches Unternehmen in Anstaltsform allenfalls etwas zu relativieren.

## 3.4 Modellanalyse

### 3.4.1 Fragen der allgemeinen PPP- Eignung des Referenzmodells

Bei der Machbarkeitsbeurteilung eines PPP-Projekts ist die Frage der Eignung vorab zu beantworten. Wir orientierten uns im Rahmen dieses Berichts am Standard-Eignungstest des Kompetenznetzwerkes Schweiz.<sup>1</sup> Der PPP-Eignungstest ist ein standardisiertes Verfahren, das eingesetzt werden kann, um mit relativ einfachen Mitteln und in kurzer Zeit die grundsätzliche Eignung eines Projekts für PPP zu überprüfen. Das Ergebnis dient als Grundlage für das weitere Verfahren.

Allgemeine Kriterien	Ja	?	Nein	Bemerkungen
<b>Eignung der öffentlichen Aufgabe</b>	X			Kann als gegeben eingestuft werden. Aufgabenerfüllung jeder Kanton bzw. jede Gemeinde für sich macht keinen Sinn. Der betriebliche Charakter der Feldarbeit physische Wohnungsnummer ist in Bezug auf die private Leistungserbringung nicht sensibel. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten.
<b>Objektive Rahmenbedingungen</b>		X		Das RHG regelt den Aufgabenvollzug weitgehend klassisch (konditionale Normierung, klassische Aufgabenverteilung Bund – Kantone, enge Regelung der Verwendung und Weitergabe der Daten). Es hätte die Grundlagen für ein PPP optimaler anlegen können (Grundlage für partnerschaftlichen Vollzug mit Kantonen und Gemeinden sowie für Zusammenarbeit mit Dritten, Option der kommerziellen Drittnutzung von Daten, grössere kompetenzrechtliche Offenheit, Betonung einer Moderationsrolle des BFS). Zudem ist die Einführung der physischen Wohnungsnummer für die Kantone freiwillig (Art. 8 Abs. 3 RHG). Dies vermindert den Anreiz für die Kantone, in einem nationalen Projekt mitzuwirken. Offen ist noch die Vollzugsverordnung zum RHG. Die Umsetzung eines PPP-Modells setzt hier geeignete Rahmenbedingungen voraus. Kritisch ist der Zeitfaktor. Der PPP-Ansatz kommt zum letzt möglichen Zeitpunkt. Jedes PPP-Projekt setzt eine starke Projektsteuerung voraus. PPP-Eignung kann nur bejaht werden, wenn im BFS hierzu die nötigen fachlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden können und eine zweckmässige externe Unterstützung gesichert ist.

<sup>1</sup> Vgl. Urs Bolz, PPP in der Schweiz, Grundlagenstudie sowie Kompetenznetzwerk PPP Schweiz; Leitfaden PPP-Eignungstest für Schweizer Hochbauprojekte mit Exkursen zu Tiefbau- und Dienstleistungsprojekten, Autoren: Urs Bolz, Lukas Summermatter, Daniel Strecker.

Allgemeine Kriterien	Ja	?	Nein	Bemerkungen
<b>Subjektive Rahmenbedingungen</b>		X		Das BFS zeigt Engagement für eine möglichst nationale Lösung. Die Kantone sind allerdings teilweise bei der Umsetzung des RHG schon recht fortgeschritten. Ob und wie weit Kantone und Gemeinden noch bereit sind, sich an einer nationalen Projektanlage zu beteiligen, wird rasch geklärt werden müssen.
<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b>		X		Die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des RHG sind auf Bundesebene vorhanden (vgl. auch oben). Hier wird rasch geklärt werden müssen, ob der nötige Handlungsspielraum für ein PPP-Modell noch vorhanden ist. Zudem setzt die Umsetzung des Modells zweckmässige Verordnungsbestimmungen voraus. Auf kantonaler Ebene sind die Rechtsgrundlagen am entstehen. Grundsätzlich sollte eine offene gesetzliche Vollzugsregelung einer Umsetzung als PPP nicht entgegenstehen, da die Zusammenarbeit mit Privaten im Bereich betrieblicher Aufgaben der vorliegenden Art in der Regel keiner besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf. Ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen für die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer in Zusammenarbeit mit Realisierungspartnern wären dennoch sehr wertvoll; dies wenn möglich bereits auf kantonaler Stufe, um vielfachen Aufwand auf kommunaler Ebene möglichst zu vermeiden. Hingegen könnten konkrete kantonale Festlegungen bzw. Sonderlösungen die angestrebte Lösung mit einem nationalen Standard stark beeinträchtigen. Zu klären sind noch beschaffungsrechtliche Fragen: Notwendigkeit der Ausschreibung, faire Konkurrenz zwischen nationalem Anbieter und regionalen / lokalen freien Angeboten. Exakt zu klären sind zudem die Grenzen der kommerziellen Nutzung der Daten unter dem RHG sowie unter Datenschutzrecht. (vgl. Ziff. 4.4.2.ff)
<b>Finanzielle Realisierbarkeit</b>		X		Die Finanzierung der Kosten von Bund, Kantonen und Gemeinden ist über den bundesgesetzlichen Auftrag sicherzustellen.

Technische Kriterien	Ja	?	Nein	Bemerkungen
<b>Bedeutender Leistungsumfang</b>	X			Typischerweise beziehen sich PPP auf einen eigentlichen Lebenszyklus. Dieser ist mit dem Einbezug der einfachen Feldarbeit und Datenerhebung nicht gegeben. Wichtig ist deshalb der Einbezug der Nachführungsarbeiten während einer gewissen Zeit. Im Modell unterlegt sind 5 Jahre fix mit 5 Jahren Verlängerungsoption. Hier kann der private Partner durch Verbindung von Erhebung und Bewirtschaftung Synergien erschliessen.

Technische Kriterien	Ja	?	Nein	Bemerkungen
<b>Optimale Risikoallokation</b>	X			Die optimale Risikoallokation zwischen öffentlichen und privaten Partnern ist ein zentrales Merkmal von PPP. Das Modell lässt zweckmässige Risikoübernahmen durch den privaten Partner zu. Insbesondere: Kostenrisiko Feldarbeit, Volumen Nachführung, Volumen Vertragsabschlüsse, Schnittstellenkosten.
<b>Funktionale Leistungsbeschreibung</b>		X		Die vorläufige Leistungsbeschreibung muss klarmachen, ob eine funktionale Leistungsausschreibung überhaupt möglich ist. Dies kann realistischerweise erst mit dem Konzept geschehen, in Würdigung der kantonalen Rechtsgrundlagen. Die Würdigung des Referenzmodells lässt den Schluss zu, dass eine funktionale Ausschreibung zwar grundsätzlich möglich, eine vorangehende Marktansprache (Klärung der Interessen, Möglichkeiten und Grenzen sowie Anforderungen möglicher Anbieter) aber wohl nötig ist.
<b>Ausreichendes Projektvolumen</b>	X			Das im Kostenmodell des BFS ausgewiesene Projektvolumen von rund 22,5 Mio. CHF sollte das Engagement eines nationalen Realisierungspartners stimulieren können. Auch hier gilt allerdings: grösser wäre für PPP noch optimaler.
<b>Angemessener Bieterwettbewerb</b>		X		Mit der schweizerischen Post steht klar ein Unternehmen im Vordergrund. Allerdings kommen weitere nationale Träger in Frage. vgl. Empfehlungen.
<b>Leistungsorientierter Vergütungsmechanismus</b>	X			Kann gewährleistet werden.

Es lässt sich die Aussage vertreten, wonach die Einführung der physischen Wohnungsnummerierung grundsätzlich für PPP geeignet ist. Die Unsicherheit über grundlegende Rahmenbedingungen lässt allerdings noch keine abschliessende Beurteilung der PPP-Eignung zu. Es ergeben sich Vorbehalte bezüglich einer Beschaffungs-PPP, insbesondere sind noch offene Fragen in den objektiven, subjektiven und rechtlichen Rahmenbedingungen, in der finanziellen Realisierbarkeit sowie in der funktionalen Leistungsbeschreibung und dem angemessenen Bieterwettbewerb zu klären. Diese diversen Fragestellungen müssen in einer weiteren Konzeptphase noch vertieft werden.

Das definitive Ergebnis wird durch einige kritische Erfolgsfaktoren erheblich beeinflusst.

### 3.4.2 Kritische Erfolgsfaktoren

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Kantone die physische Wohnungsnummerierung einführen.

In Konkretisierung der allgemeinen Eignungskriterien sind für die Beurteilung der Machbarkeit insbesondere folgende 7 kritische Erfolgsfaktoren zu beachten:

Die Kantone haben den Vollzug des RHG teilweise schon vorbereitet (z. B. Bern, Waadt; vgl. Beilage Ziff. 14: Stand der kantonalen Ausführungsbestimmungen). Will das BFS die PPP-Option weiterverfolgen, so muss dies rasch an die Kantone und Gemeinden kommuniziert werden können, damit diese die Handlungsfreiheit für die zweckmässige Umsetzung noch sichern können.

#### a) Aktive Mitwirkung aller Beteiligten

Das Modell muss von allen Beteiligten aktiv mitgetragen werden. Es verträgt nur beschränkte Ausnahmefälle, sonst fällt der Synergieeffekt zusammen. Wichtig ist, dass die Kantone und Gemeinden für ein partnerschaftliches Modell auf nationaler Ebene gewonnen werden können. Positiv stimmt die Tatsache, dass diverse Meinungsäusserungen aus Fachkreisen eine aktiv unterstützende Rolle des BFS begrüsst haben und eine partnerschaftliche Aufgabenerfüllung grundsätzlich als gut eingestuft wird. Wichtig wird dazu sein, dass keine wichtigen Stakeholders gegen das Projekt antreten. So wäre sehr wichtig, dass die Immobilienverwaltungen als positive Sponsoren gewonnen werden könnten.

#### c) Zweckmässige Selektion des nationalen Realisierungspartners

Da die Kantone für den Vollzug des RHG zuständig sind, wird die Verpflichtung des Realisierungspartners komplexer. Das BFS kann nicht einfach irgendeinen Partner unter Kontrakt nehmen. Die Umsetzbarkeit und Akzeptanz des Modells hängt davon ab, ob die Selektion Akzeptanz findet und auch abgesichert werden kann.

#### d) Akzeptanz des Finanzmodells

Die Projektsteuerung verursacht Kosten, die im PPP-Modell partnerschaftlich finanziert werden müssen, anders als im ordentlichen Vollzugauftrag vorgesehen. Kritisch ist nun die Frage, ob die zusätzlichen zentralen Kosten durch die Einsparpotenziale auf verschiedenen Ebenen (insb. Abgeltungen der Finanzierungspartner) wieder eingespielt werden können.

#### e) Projektsteuerung

Jedes PPP-Projekt setzt eine starke Projektsteuerung voraus. PPP-Eignung kann nur bejaht werden, wenn im BFS hierzu die nötigen fachlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden können und eine zweckmässige externe Unterstützung gesichert ist.

#### f) Grenzen der Kommerzialisierung der Daten

Das Referenzmodell strebt eine begrenzte kommerzielle Nutzung der nicht datenrechtlich geschützten Daten an, insbesondere zur Refinanzierung der zusätzlichen Projektsteuerungskosten. Die folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über ver-

schiedene Möglichkeiten. Damit die Option der Rolle der Finanzierungspartner genutzt werden kann, ist mindestens die Ausprägung 2 (kommerzielle Nutzung des Datensatzes über die Wohnungs- und Gebäudenummern) nötig. Für diese Lösung wird eine Änderung der GWR-Verordnung notwendig sein.

Ausprägung	Wirtschaftliches Potential	Würdigung
1 Datensystematik	Gering	Potentielle Partner haben bereits eine auf Ihre Bedürfnisse ausgelegte Datenstruktur. Ohne Anreiz und Nutzen werden diese nicht geändert.
2 Wohnungs- und Gebäudenummer	Mittel	Ein vollständiger und aktualisierter Datensatz ist für potentielle Partner sehr interessant. Doch auch nur wenn dieser eine grosse geografische Fläche abdeckt und die Ballungszentren beinhaltet.
3 Wohnungsnummer und Personennamen	Mittel	Auch in dieser Kombination ist ein vollständiger und aktueller Datensatz sehr interessant. Die vom potentiellen Partner am Markt angebotenen Leistungen können so mit grosser Wahrscheinlichkeit präziser und schneller erbracht werden. Ist auf Grund der gesetzlichen Grundlage fraglich.
4 Kombination von 2+3	Hoch	Eine Kombination ist von hohem Wert für potentielle Partner, da diese alle relevanten Daten beinhaltet und die Leistungserbringung auf dem Markt unterstützt. Ist auf Grund der gesetzlichen Grundlage fraglich.
5 Ausgewählte Personendaten	Sehr hoch	Ist aus Datenschutzgründen nicht möglich

Aufgrund des skizzierten Modells wird davon ausgegangen, dass bei möglichen Finanzierungspartnern von privaten Unternehmen die Rede ist. Die aktuell geltende Regelung in der GWR-Verordnung erlaubt eine Weitergabe der Daten an Private in folgenden Fällen: a) falls sie zu Forschungs-, Statistik- oder Planungszwecken benutzt werden (Art. 11 Abs. 2), b) bestimmte Daten von Gebäudemerkmalen zum Zweck der Harmonisierung und Koordination von Registern (Art. 13 Abs. 1 und 2). Eine Verwendung und Weitergabe der Registerdaten „insbesondere für den Adresshandel oder andere kommerzielle Zwecke“ ist gemäss Art. 13 Abs. 4 der GWR-Verordnung untersagt. Im Hinblick auf eine Realisierung des kommerziellen Nutzens müsste die GWR-Verordnung entsprechend angepasst werden.

#### g) Rechtlicher Handlungsspielraum Registerharmonisierungsgesetz

Das RHG ist in Bezug auf Vollzugsaufgaben und datenschutzrechtliche Bestimmungen weitgehend „klassisch“ aufgebaut. Ideen in Richtung Public Private Partnership wurden nicht angedacht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Staat im Bereich von betrieblichen Vollzugsaufgaben mit Privaten zusammenarbeiten kann, falls das Gesetz nicht ausdrücklich entgegen steht (Bedarfsverwaltung). Eine Kooperation mit einem Realisierungspartner steht u. E. nichts entgegen.

Problematisch ist die enge Regelung der Datenverwendung (vgl. oben zur GWR-Verordnung).

Das Gesetz geht von einer möglichst klaren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen aus. Dies setzt neuen Ideen gewisse Grenzen. Eine Verpflichtung zur Partnerschaft gibt es keine. Hingegen ist davon auszugehen, dass Kantone und Gemeinden auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage partnerschaftlich mit dem Bund zusammenarbeiten dürfen. Sehr erfolgskritisch sind hier jedoch die kantonalen Vollzugsvorschriften zum RHG. Diese können einer offenen Zusammenarbeit mit dem Bund rasch Grenzen setzen. Auf der anderen Seite können die kanto-

nalen Gesetzgebungen die Umsetzung der Zusammenarbeit mit dem Realisierungspartner durch geeignete Vorgaben auch begünstigen.

Offene Fragen stellen sich schliesslich im Bereich Beschaffungsrecht. Hier ist insbesondere die Notwendigkeit der Unterstellung der Selektion des nationalen Realisierungspartners unter das Beschaffungsrecht und die konkrete Ausgestaltung der Beschaffung durch Kantone und Städte noch im Detail zu prüfen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass der Marktzutritt von weiteren Interessierten weder verhindert noch behindert wird, falls einem nationalen Partner eine privilegierte Stellung zukommt. Hier sind mögliche Lösungsansätze durch Offenlegungen der Konzeptideen und Vorarbeiten zumindest denkbar.

### 3.4.3 Vorteile / Nachteile

Die Vorteile und Nachteile von PPP als Lösungsansatz im Sinne des Referenzmodells können im Vergleich zu einem rein klassischen Vollzug wie folgt dargestellt werden:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostengünstigere Umsetzung der Einführung des Wohnungsindikators (Gesamtbetrachtung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzaufwand für das BFS mit aufwändiger Projektorganisation und nicht unerheblichen zusätzlichen zentralen Projektsteuerungskosten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung einer nationalen Qualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplexität des Gesamtmodells</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorische und finanzielle Entlastung von Kantonen und Gemeinden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unsicherheiten im Bereich rechtliche Rahmenbedingungen und PPP-Konzept, die sich erst in einer nächsten Phase klären können</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Imagegewinn des BFS</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zeit wird knapp. Die definitive Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann noch einige Zeit auf sich warten lassen (Verordnung des Bundesrats, kantonale Rechtsetzungsprozesse), was die Phase der Unsicherheit in Bezug auf die Umsetzung gegenüber dem Realisierungspartner ungebührlich verlängern könnte.</li> </ul>

### 3.4.4 Risiken der Umsetzung

Aus den vorangehenden Ausführungen und Nachteilen ergeben sich insbesondere folgende Risiken bei der Fortsetzung einer PPP-Strategie. Risiken mit hoher Wirkung würden die Umsetzung des Projekts im Eintretensfall verunmöglichen.

Risiko	Wahrscheinlichkeit Eintritt	Wirkung
Bundesrat erlässt Verordnung, die mit der PPP-Idee nicht kompatibel ist	gering	hoch
Kantone erlassen mit der PPP-Idee nicht kompatible Vollzugsvorschriften	mittel	hoch
Kantone / Städte stimmen der PPP-Modellidee nicht zu	mittel	hoch

Risiko	Wahrscheinlichkeit Eintritt	Wirkung
Kantone führen gestützt auf die „Kann-Kompetenz“ die physische Wohnungsnummer nicht ein	mittel	hoch
Projekt kommt angesichts der laufenden kantonalen Prozesse zu spät	mittel	hoch
Projektsteuerung kann nicht finanziert werden	mittel	mittel
Keine Einigung der Projektpartner über Konzept und Vorgehen	mittel	hoch
Rechtlicher Handlungsspielraum nach Detailabklärungen auf der Basis des Konzepts zu klein	erheblich	hoch

### 3.4.5 Zwischenergebnis

Die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer ist ein Projekt, das sich idealerweise partnerschaftlich realisieren lässt. Das Modell PPP ist „sinnvoll und Erfolg versprechend“. Der technisch-logistische Charakter der Aufgabe verbunden mit offensichtlichem kommerziellem Nutzen, die ein durchgehender Wohnungsidentifikator mit sich bringt, macht die Aufgabe grundsätzlich zu einem sehr geeigneten Anwendungsfall von Public Private Partnership.

Im konkreten Fall zeigt sich allerdings, dass der PPP Gedanke im Projekt sehr spät positioniert wurde. Der Bundesgesetzgeber hat weitgehend klassisch legiferiert und entsprechende Vollzugsaufträge an die Kantone formuliert. Zudem können diverse Fragen der PPP-Eignung erst im Laufe der Konkretisierung des Umsetzungsmodells geklärt werden, evt. erst nach Rücksprache mit interessierten Partnern.

Angesichts der konkreten Umstände und im Hinblick auf eine möglichst praxisnahe, Erfolg versprechende Umsetzung empfiehlt es sich, die Komplexität der PPP-Idee im Vergleich zum Referenzprojekt zu reduzieren und gewisse pragmatische Abstriche an das mögliche Maximum an Partnership zu machen. Zudem ist auf Grund der Vorbehalte in Bezug auf die Realisierung eines PPP-Beschaffungsmodells auf ein PPP-Aufgabenerfüllungsmodell umzuschwenken.

Wir empfehlen zusammenfassend folgende Modifikationen gegenüber dem Referenzmodell:

- Insgesamt: Vereinfachung der Komplexität
- Verzicht auf Beschaffungs-PPP und damit auf Wettbewerbssituation über den Preis für die Gesamtkosten bei Realisierungspartner
- Umsetzung als Aufgabenerfüllungs-PPP
- Einbezug des Realisierungspartners bereits in der Konzeptphase
- Entlastung des BFS. Dieses wird primär zum Motivator und Koordinator. Die zentrale Rolle für die Umsetzung übernimmt der private Realisierungspartner zusammen mit Kantonen und Gemeinden.

## 4 Modellvorschlag

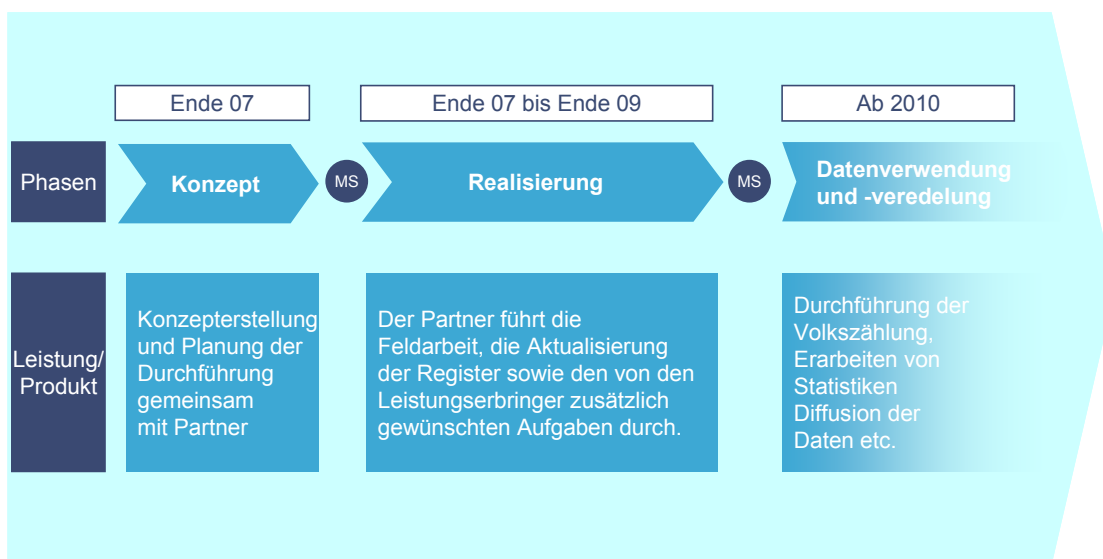
### 4.1 Eckwerte des PPP-Modells „Physische Wohnungsnummer“

#### 4.1.1 Beschrieb

Das PPP-Modell physische Wohnungsnummer könnte auf der Basis des Referenzmodells, aber pragmatisch vereinfacht (vgl. Ziff. 4.4.4) wie folgt beschrieben werden:

- a) Die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer wird auf der Basis des RHG durch eine partnerschaftlich organisierte Projektorganisation zusammen mit einem nationalen Realisierungspartner an die Hand genommen (**Aufgabenerfüllungs-PPP**). Der administrative Aufwand und die Realisierungskosten der Kantone und Gemeinden werden dadurch reduziert und die Qualität der Daten national erhöht.
- b) Frühzeitige Selektion bzw. Bestimmung eines nationalen Realisierungspartners; dieser wird in die Konzeptarbeiten einbezogen.
- c) Kommerziell nutzbare Ergebnisse werden an interessierte Dritte abgegeben und damit ein Teil der Realisierungskosten finanziert (Finanzierungspartner).
- d) Das Realisierungskonzept wird in einer gemeinsamen Projektorganisation mit Beteiligung von Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Partnern erarbeitet.
- e) Die operativen Arbeiten werden weitgehend durch den nationalen Realisierungspartner zusammen mit den Kantonen und Gemeinden erledigt.
- f) Die gemeinsame Projektorganisation begleitet das Projekt und moderiert wo nötig den Prozess.

Bei der Realisierung könnte es sich als zweckmässig erweisen, dass unter der Leitung des Realisierungspartners eine besondere Realisierungsgesellschaft gegründet wird, an der sich die öffentlich Hand sowie allenfalls weitere Partner beteiligen könnten. Dieser Entscheid kann im Laufe der Konzepterarbeitung gefällt werden.



## 4.2 Würdigung im Vergleich zum Referenzmodell

Das Referenzmodell PPP wurde unter Ziff. 3 umfassend gewürdigt. Im Vergleich zum Referenzmodell ergibt sich hier nun folgende Würdigung:

Vorteile	Nachteile
Einfacher (keine PPP-Beschaffung); damit werden auch die Vorbehalte gegenüber der Möglichkeit der funktionalen Leistungsbeschreibung relativiert	Verzicht auf Wettbewerb bei Selektion (allerdings: Machbarkeitsbeurteilung hier fraglich).
Rascher; früher Einbezug des privaten Partners und damit Zeitgewinn	
Weniger zentrale Verantwortung beim BFS; die operative Projektabwicklung liegt primär beim Realisierungspartner. Dadurch wird auch die Frage der Finanzierung der zentralen Projektkosten beim BFS entschärft	
Reduktion der Komplexität und der Risiken	
Entschärfung der rechtlichen Vorbehalte in Bezug auf die Rolle des BFS und des Beschaffungsrechts	

Die im Referenzmodell diskutierten kritischen Erfolgsfaktoren werden wie folgt beeinflusst:

- **Rechtzeitigkeit:** Kann durch rasche Festlegung des Realisierungspartners sichergestellt werden.
- **Aktive Mitwirkung:** Kann durch frühzeitige aktive Rolle des Realisierungspartners mit klarem Ausweis des Nutzens für Kantone und Gemeinden begünstigt werden.

- **Akzeptanz des Finanzmodells und Projektsteuerung:** Ist auf Grund der reduzierten zentralen Kosten BFS weniger kritisch.
- **Beschaffungsrechtliche Vorbehalte** können auf Grund der Wahl des Aufgabenerfüllungs-PPP relativiert werden. Für den Bund geht es hier klarerweise nicht mehr um einen Beschaffungstatbestand, sondern um eine Kooperation mit einem Partner der Wahl zur Erfüllung einer Bundesaufgabe (vgl. Grundlagenstudie, S. 273ff.)
- **Unverändert erfolgskritisch sind:** zweckmässige Selektion und Grenzen der Kommerzialisierung.

### 4.3 Nutznachweis des vorgeschlagenen PPP – Modells im Vergleich zu einer klassischen Aufgabenerfüllung

Gegenüber einer klassischen Aufgabenerfüllung durch Kantone und Gemeinden hat das vorgeschlagene Modell insbesondere folgende Vorteile (vgl. umfassendes Referenzmodell)

- Kostengünstigere Umsetzung (Gesamtbetrachtung)
- Organisatorische und finanzielle Entlastung von Kantonen und Gemeinden
- Sicherstellung einer nationalen Qualität

### 4.4 Umsetzungsfahrplan

Für die Weiterentwicklung des Projekts im Jahr 2007 wird folgender Fahrplan vorgeschlagen:



Wir empfehlen folgende konkreten Schritte:

- Definition der Projektorganisation für das Konzept (Wir empfehlen dem BFS, Kantone und Gemeinden in die Projektorganisation einzubeziehen.)
- Information der Kantone und Städte / Gemeinden
- Erstellen eines Profils für nationale Realisierungspartner (Eckwerte: national tätig, gute Reputation in der Öffentlichkeit, bedeutende Kontakte zu Kantone und Gemeinden, erhebliches Synergiepotential der Geschäftstätigkeit zur Aufgabenteilung physische Wohnungsnummer, Gewährleistung der Konstanz der Partnerschaft während der Projektdauer (ca. 10 Jahre), Gewährleistung der Einhaltung datenrechtlicher Vorschriften)
- Selektion nationaler Realisierungspartner nach kurzer Marktansprache
- Start Konzeptphase
- Information der potentiellen Finanzierungspartner

Wir empfehlen, den nationalen Realisierungspartner in einem raschen und einfachen Verfahren zu selektionieren. Denkbar sind folgende Schritte: Festlegen der einzubeziehenden Firmen, Einladung zur Marktansprache, Durchführung der Marktansprache nach standardisiertem Verfahren, Auswertung der Marktansprache, Entscheidung. Das Verfahren kann und soll in ca. 2 Monaten abgewickelt werden.

Auf Grund der besonderen Stellung der Schweizerischen Post im konkreten Kontext (Bundesanstalt, Akzeptanz in der Bevölkerung, täglicher physischer Gang zu jeder Wohnung, grosse Schnittmenge der eigenen Datenbasis zum Wohnungsidentifikator; Synergien zu eigenen Optimierungsarbeiten am Adressbestand) dürfte die Schweizerische Post im Vordergrund stehen. Sie hat gestützt auf ein Vorgespräch eine schriftliche Interessenbekundung eingereicht:

*„Die Post engagiert sich aktiv im Bereich E-Government und stellt dafür wichtige Voraussetzungen zur Verfügung. So wird mit den Leistungen der Post ein sicherer und zuverlässiger Datenaustausch über verschiedene Instanzen der öffentlichen Verwaltungen (incaMail und Post-Zertifikate), sowie die effiziente Abwicklung von Zahlungen (YellowPay Admin) über das Internet möglich. Die Post pflegt überdies eine langjährige Zusammenarbeit mit dem BFS im Bereich Personen- und Firmenregister.*

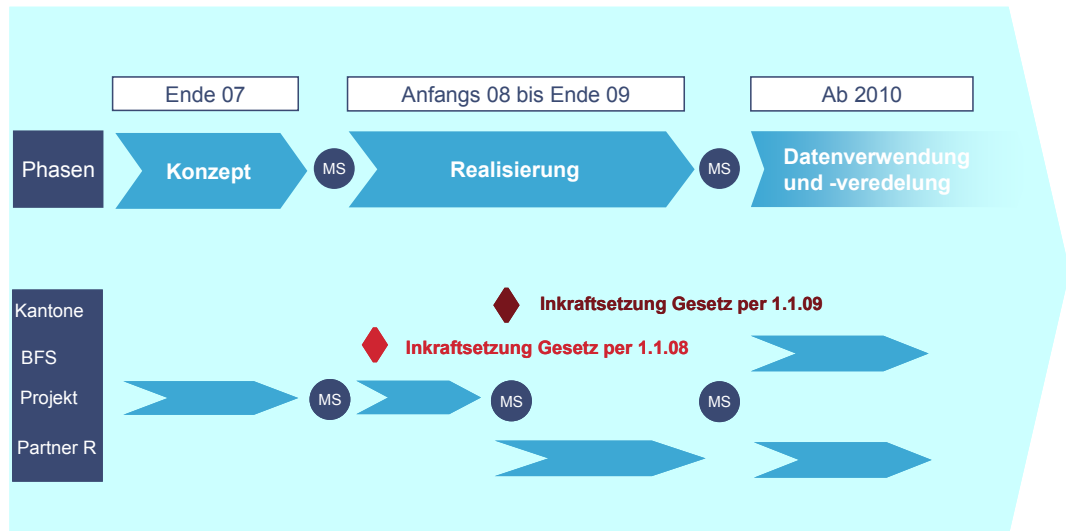
*Vor diesem Hintergrund ist die Post gerne bereit mögliche Zusammenarbeitsoptionen im Bereich "physische Wohnungsnummern" zu diskutieren und Varianten von Zusammenarbeitsmodellen zu erörtern.“*(Vgl. Beilage 9)

Wir empfehlen, die beiden grossen, nationalen Telekomanbieter (Swisscom und Cablecom) auch noch in die Marktansprache einzubinden. Diese konnten aufgrund des engen Zeitplans nicht in die Interessensabklärung eingebunden werden (vgl. Realisierungspartner S.11).

Denkbar wäre allenfalls zur Vereinfachung des Ablaufes, auf eine Selektion zu verzichten und die Post, gestützt auf ihre Interessensbekundung, direkt als nationale Realisierungspartnerin einzubeziehen. Dieser Entscheid müsste auf Stufe Direktion rasch entschieden und begründet werden.

Da es sich bei der Auswahl des Realisierungspartners nicht um einen Beschaffungstatbestand handelt, ist die Anwendung des Beschaffungsrechts nicht notwen-

dig. Vgl. zum Verfahren der Partnerwahl in Aufgabenerfüllungs-PPP: Grundlagenstudie, S. 273ff. Nach der Konzepterstellung und der gemeinsamen Planung der Durchführung mit dem Partner bis Ende Jahr 2007 sollte der Partner bis Ende 2009 die Leistungsbezüger angehen und die Feldarbeit, die Aktualisierung der Register sowie von den Leistungserbringern zusätzlich gewünschte Aufgaben durchführen. Im Jahre 2010 werden die Daten veredelt, so dass per 1.01.2011 die Erhebung zur Volkszählung starten kann.



## 5 Empfehlungen

Gestützt auf den vorliegenden Kurzbericht und die im Anhang erwähnte Begleitdokumentation empfehlen wir:

- Für die Umsetzung der physischen Wohnungsnummer die Idee PPP gestützt auf das in Ziff. 5 beschriebene Modell weiter zu treiben.
- Den nationalen Realisierungspartner rasch zu selektionieren und die Frage der Zweckmässigkeit der Option Post (Festlegung auf die Schweizerische Post) zu entscheiden.
- Die Kantone rasch über die beabsichtigten Schritte zu informieren und diese zu motivieren, Gesetzgebungen zu erlassen, welche die Umsetzung des PPP-Modells, insbesondere die Zusammenarbeit mit einem Realisierungspartner begünstigen.
- Eine zweckmässige Projektorganisation einzusetzen und eine externe Moderation und Begleitung des partnerschaftlichen Prozesses vorzusehen.
- Frühzeitig das Departement über die Absichten und den möglichen Einbezug eines Bundesunternehmens in die Aufgabenerfüllung einzuweihen (Sicherung der Unterstützung und einer optimalen Kommunikation).
- Zudem Aufträge zur Abklärung folgender für das Konzept besonders relevanten Fachfragen:
  - Detailprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen
  - Abtiefung der Eignungsfragen

# ANHANG 1

## 1. Verwendete Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden der PwC zur Verfügung gestellt:

- BfS / FEDERAS: Grobkonzept „Physische Wohnungsnummerierung“, 28. Mai 2004
- BfS / Ernst Basler + Partner: Pilotprojekt „Umsetzung physische Wohnungsnummerierung“, Schlussbericht, 20. Dezember 2005
- BfS Registratur: „Synthese zur physische Wohnungsnummerierung“, 18. August 2006
- Sowie Beilagen 10-14

## 2. Literaturhinweise

Bolz Urs, Hrsg. (2005): Public Private Partnership in der Schweiz. Grundlagenstudie – Ergebnis einer gemeinsamen Initiative von Wirtschaft und Verwaltung. Zürich, 2005 (zitiert als: *Grundlagenstudie*).

Bolz Urs, (2004): Public Private Partnership (PPP) in der Schweiz. Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (11/2004, S. 561-596).

Budäus Dietrich (2004): Public Private Partnership – Ansätze, Funktionen, Gestaltungsbedarfe. In: Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft (Hrsg.), Public Private Partnership: Formen – Risiken – Chancen (Heft 21, S. 9ff.). Berlin, 2004.

Ehrensperger Marc, Erfolgsvoraussetzungen von Public Private Partnerships im öffentlichen Hochbau in der Schweiz, Diss. St. Gallen, erscheint 2007.


Girmscheid Gerhard & Dreyer Jennifer (2005): Public Private Partnership – Begriffliche Strukturierung. der bauingenieur (3/2005, S. 44ff.).

Meyer Christoph (2004): Public Private Partnership – Chancen und Risiken. In: Sutter-Somm/Hafner/Schmid/Seelmann (Hrsg.), Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004 (S. 292ff.). Basel/Genf/München, 2004.

PricewaterhouseCoopers, PwC (2004a): Partnering in practice – New approaches to PPP delivery, (2004b): Developing Public Private Partnership in New Europe

PricewaterhouseCoopers et al. (2003): PPP im öffentlichen Hochbau, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW); unter [www.ppp-bund.de](http://www.ppp-bund.de) (18.05.2005); zitiert als: PwC et al. (2003) – Gutachten Hochbau.

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht, Hrsg. (2003): Public Private Partnership. Wien, 2003.

Bolz Urs, Hrsg. (2005): Public Private Partnership in der Schweiz. Grundlagenstudie – Ergebnis einer gemeinsamen Initiative von Wirtschaft und Verwaltung. Zürich, 2005 (zitiert als: ).  durch Dipl.-Kffr. Birgit Grüb

Bolz Urs, (2004): Public Private Partnership (PPP) in der Schweiz. Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (11/2004, S. 561-596).

Budäus Dietrich (2004): Public Private Partnership – Ansätze, Funktionen, Gestaltungsbedarfe. In: Gesellschaft für öffentliche Wirtschaft (Hrsg.), Public Private Partnership: Formen – Risiken – Chancen (Heft 21, S. 9ff.). Berlin, 2004.

Ehrensperger Marc, Erfolgsvoraussetzungen von Public Private Partnerships im öffentlichen Hochbau in der Schweiz, Diss. St. Gallen, erscheint 2007.

Girmscheid Gerhard & Dreyer Jennifer (2005): Public Private Partnership – Begriffliche Strukturierung. der bauingenieur (3/2005, S. 44ff.).

Meyer Christoph (2004): Public Private Partnership – Chancen und Risiken. In: Sutter-Somm/Hafner/Schmid/Seelmann (Hrsg.), Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004 (S. 292ff.). Basel/Genf/München, 2004.

PricewaterhouseCoopers, PwC (2004a): Partnering in practice – New approaches to PPP delivery.

PricewaterhouseCoopers (2004b): Developing Public Private Partnership in New Europe.

PricewaterhouseCoopers et al. (2003): PPP im öffentlichen Hochbau, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW); unter (18.05.2005); zitiert als: PwC et al. (2003) – Gutachten Hochbau.

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht, Hrsg. (2003): Public Private Partnership. Wien, 2003.

## ANHANG 2

### 1. Beilagenverzeichnis

Projektergebnisse (erarbeitet durch PwC und / oder BFS):

#### 1. PPP Grundlagen zu PPP (Präsentation ppt 0. Grundlagen PPP)

Einführung in das PPP Thema: Die Herkunft von PPP, wird beschrieben, der internationalen und schweizerischer Stand wird aufgezeigt und es wird auf die Typisierung von PPP eingegangen.

#### 2. Grundlagen zum Projektumfeld (Präsentation ppt 1. Projektumfeld)

Beschreibung des Projektumfeldes: Der Auftrag des BFS sowie das System Registerharmonisierung werden graphisch aufgezeigt.

#### 3. Voraussetzung für PPP im Bund (Präsentation ppt 2. PPP im Bund)

Die Voraussetzungen für eine PPP im Bund werden dargestellt.

#### 4. Grundsätzliche PPP Modelle (Präsentation ppt 3. PPP Modelle)

Die grundsätzlichen PPP Modelle werden aufgezeigt: Zu den Modellen von PPP gibt es umfangreiche Literatur und Praxis (vgl. insbesondere Urs Bolz (Hrsg.), PPP in der Schweiz, Zürich 2005).

#### 5. Beurteilung Referenzmodell (Präsentation ppt 4. Referenzmodell)

Das Modell wird graphisch aufgezeigt, die Prozessschritte werden beschrieben, die Beteiligten und Partner in Ihren Aufgaben definiert, das Finanzierungsmodell präsentiert und die Datenverwendung wird vorgeschlagen. In der Würdigung werden nochmals die Vor- / und Nachteile sowie die Risiken in der Umsetzung aufgezeigt.

#### 6. Darstellung möglicher Modelle, Tabelle vom 11.12.06

In Tabellenform sind die möglichen Modelle beschrieben: Die klassische Beschaffungsvariante, die Beschaffungs-PPP, die Aufgabenerfüllungs-PPP, die PPP Interessensgemeinschaft, die Co-Finanzierung sowie die Kooperation.

#### 7. Präsentation an Arbeitsgruppensitzung mit Kantonen und Städte (Präsentation ppt vom 19.1.07)

Die Präsentation fasst die Ausgangslage zusammen und geht explizit auf das Referenzmodell ein.

#### 8. Skizze Leistungsbeschreibung Realisierungspartner

#### 9. Zustimmung der Post, Brief vom 7. Februar 2007 (Post)

#### 10. Aufwand für die Einführung einer physischen Wohnungsnummer (BFS)

- 11. Umsetzungskonzept für Leistungserbringer (BFS)**
- 12. Pflichtenheft „Einführung einer physischen Wohnungsnummer im Rahmen der Registerharmonisierung“ (BFS)**
- 13. Kostenverteilung auf die Beteiligten (BFS)**
- 14. Stand der rechtlichen Umsetzung in den Kantonen (BFS)**